



## **Satzung des Bamberger Faltboot-Club e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bamberger Faltboot-Club e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in B a m b e r g .

### **§ 2 Vereinsdauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports und von Ausgleichssportarten, die dem Kanusport dienen, sowie diesbezüglich die Förderung des Breitensports, des Schulsports und internationaler Begegnungen. Er dient vornehmlich der Körperertüchtigung.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Kanuverbandes (BKV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine unmittelbare eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung wirtschaftlicher, religiöser, politischer oder weltanschaulicher Ziele ist ausgeschlossen.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedseigenschaft auch keine Sonderrechte oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Ehrenrates sowie der Kontrollorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Entlohnung.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträgen entschädigt werden.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern sowie Jugendlichen und Kindern.
- (2) Ordentliches Mitglied können nur volljährige natürliche Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender werden auf Antrag des Vorstandes, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Langjährige Vorsitzende können auf Antrag von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung beim Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

- (5) Jugendmitglieder können nur natürliche Personen ab dem Alter von 9 Jahren werden. Automatisch, mit dem auf die Erreichung der Volljährigkeit folgenden Monatsersten, werden Jugendmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zum Verein ist unter Verwendung des besonderen Antragsformulars beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Im Beitrittsantrag hat der Antragsteller die Satzung des Vereins vollinhaltlich anzuerkennen und sich zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und zur Einhaltung der geltenden Ordnungen zu verpflichten. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Einwilligung beinhaltet auch vorweg die generelle Einwilligung bei der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis zu führen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Ein Ablehnungsbeschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme eines früher ausgeschlossenen Mitglieds beschließt die Hauptversammlung.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres - aber nicht mit Rückwirkung - erfolgen und muss spätestens am 15. November des Kalenderjahres erklärt werden. Er wird mit dem Zugehen der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied wirksam. Bei nicht fristgerechter Austrittserklärung bleibt die Beitragszahlungspflicht für das folgende Jahr bestehen.
- (3) Der Übertritt eines ordentlichen Mitglieds zu den fördernden Mitgliedern kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Übertritt muss spätestens am 15. November bei einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es soll dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben werden, seinen Austritt selbst zu erklären. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Anführung der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Als Mahnungsnachweis gilt die Notiz des stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ über das Absenden der Mahnung. Mit dem Ausschluss erlischt die Zahlungspflicht nicht.
  - das Mitglied sich vereinswidrig verhält oder dem Verein schuldhaft Schaden zufügt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, von den Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Ordnungen Gebrauch zu machen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Das aktive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied, jedem Ehrenmitglied und jedem Jugendmitglied ab dem 16. Lebensjahr zu. Die genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.
- (3) Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu, dem das aktive Wahlrecht zusteht und das mindestens eine einjährige Mitgliedschaft nachweist.
- (4) Die Höhe des Beitrages und dessen Entrichtung wird in der als Anlage zur Satzung geführten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Vorstandschaft erlassen.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - den Verein und dessen Ziele im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.
  - den Beschlüssen der Vorstandschaft und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der zuständigen Referenten Folge zu leisten.
  - das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
  - den Jahresbeitrag pünktlich im 1. Quartal für das laufende Geschäftsjahr einzubezahlen.
  - jeden Wohnungswechsel dem stellvertretenden Vorsitzenden Geschäftsführung binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied darf nicht zugleich Mitglied einer Vereinigung sein, deren Zweck den Zielen des Vereins zuwiderläuft.
- (7) Die Mitglieder haben bei allen Fahrten ihre Boote so auszustatten, dass sie wasserpolizeiliche Vorschriften und die Vorschriften übergeordneter Verbände erfüllen.

### **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen bilden die sämtlichen, dem Verein gehörenden Mobilien, Immobilien, Bar- und Bankguthaben und sonstigen Rechte.
- (2) Kein Mitglied kann Anspruch auf das Vereinseigentum geltend machen.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

Soweit auf dem Vereinsgelände Boote oder sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht Vereinseigentum sind, wird keinerlei Haftung für Beschädigung, Entwendung usw. übernommen.

### **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Der Verein hat ausführende und kontrollierende Organe.
- (2) Ausführungsorgane sind die Vorstandschaft, der Hauptausschuss und als oberstes Vereinsorgan die Hauptversammlung.
- (3) Kontrollorgane sind der Ehrenrat, der Wahlbeirat und die Rechnungsprüfer.

### **§ 12 Vorstandschaft und Aufgaben**

- (1) Die Vorstandschaft ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und dessen Aufgaben. Er beruft die Hauptversammlung und führt darin den Vorsitz. Er beruft und leitet die Vorstands- und Hauptausschusssitzungen und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende auch Beauftragte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen.
- (4) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für die Aufgaben der allgemeinen Geschäftswahrung und besorgt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten, in einem geordneten Vereinsleben erforderlichen Schriftwechsel. Er beurkundet die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Hauptausschusses, des Ehrenrates, der Hauptversammlung und führt das Mitgliederverzeichnis. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Versenden der Vereinsmitteilungen und der Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen des Vereines.
- (5) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den gesamten Leistungssportbetrieb sowie die Vorbereitung und Durchführung von Leistungssportveranstaltungen.
- (6) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den gesamten Breitensport- und Schulsportbetrieb, sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Breitensportveranstaltungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Kontaktpflege und Verhandlungen mit allen Stellen und Behörden des Umwelt- und Naturschutzes, soweit die Interessen des Vereines betroffen sind.

- (7) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens, er besorgt die laufenden Kassengeschäfte und die damit zusammenhängenden Buchhaltungsarbeiten, fordert die Beiträge ein, legt alljährlich nach Revision durch die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung Rechnung über die Vermögensbewegungen im abgelaufenen Geschäftsjahr und legt der Hauptversammlung einen Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.  
Der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen hat sich den Empfang von Leistungen oder Lieferungen vom jeweiligen Referenten auf den Rechnungen bestätigen zu lassen.  
Rechnungen über mehr als EURO 500,00 bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.
- (8) Die Vorstandschaft ernennt und entlässt die Mitglieder des Beirates mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit.
- (9) Der Referent für Jugend wird durch die Jugendmitglieder des Vereins gewählt. Er ist zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden und hat im Vorstand Sitz und Stimme ohne Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten in der genannten Reihenfolge an die Stelle
- des Vorsitzenden: der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführung) bzw. der stellvertretende Vorsitzende (Leistungssport).
  - des stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführung): der stellvertretende Vorsitzende (Leistungssport) bzw. der Vorsitzende
  - des stellvertretenden Vorsitzenden (Leistungssport): der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführung) bzw. der Vorsitzende
  - des stellvertretenden Vorsitzenden (Breitensport): der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführung) bzw. der Vorsitzende
  - des stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen): der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführung) bzw. der Vorsitzende

### **§ 13 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft**

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
- (2) Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende a l l e i n und jedes der übrigen Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ist der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

### **§ 14 Hauptausschuss und Aufgaben**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem Beirat und dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Den Beirat bilden die Referenten für Rennsport, Slalomsport, Wildwassersport, Wandersport, Jugend, Geräteunterhalt, Bootshausunterhalt, Veranstaltungen sowie bis zu drei weitere Referenten für besondere Aufgaben.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt die Entscheidung über außergewöhnliche Belange der Vereinsleitung und über Rechtsgeschäfte, welche die Vorstandschaft dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.  
Bei Untätigkeit, Ausscheiden oder längerer Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der Hauptausschuss Übergangsregelungen treffen.

### **§ 15 Aufgaben des Beirates**

- (1) Von ihren speziellen Aufgaben abgesehen, sind die Beiratsmitglieder verpflichtet, die Vorstandschaft beratend zu unterstützen.
- (2) Der Referent für Rennsport und Drachenboot ist für die geordnete Abwicklung sämtlicher rennsportlicher Belange im Verein sowie für das in seinem Bereich genutzte Bootsmaterial des Vereins verantwortlich.

- (3) Der Referent für Wildwassersport ist für die geordnete Abwicklung der sportlichen Belange der Wildwassergruppe im Verein sowie für das in seinem Bereich genutzte Bootsmaterial des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Referent für Slalomsport ist für die geordnete Abwicklung sämtlicher slalomsportlicher Belange im Verein sowie für das in seinem Bereich genutzte Bootsmaterial des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Referent für Wandersport ist für die geordnete Abwicklung sämtlicher wandersportlicher Belange im Verein sowie für das in seinem Bereich genutzte Bootsmaterial des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Referent für Jugend betreut die Vereinsjugend. Er hat die Jugend an den Kanusport heranzuführen. Er ist für das in seinem Bereich genutzte Bootsmaterial des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Referent für Geräteunterhalt ist verantwortlich für die Gerätschaften des Vereins, soweit dies nicht durch Fachwarte abgesichert ist.
- (8) Der Referent für Veranstaltungen organisiert Veranstaltungen im Rahmen der Mitgliederbetreuung.
- (9) Der Referent für Bootshausunterhalt ist für den Unterhalt der vereinseigenen Immobilien und für die Einhaltung der Bootshausordnung verantwortlich. Ihm obliegt die Zuweisung der Bootsstände. Er verwaltet die Zeltplätze. Er handelt in direkter Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.
- (10) Die drei weiteren Referenten werden von Fall zu Fall zu Aufgaben besonderer Art von der Vorstandschaft herangezogen.

## **§ 16 Hauptversammlung und Aufgaben**

- (1) Hauptversammlungen werden als ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich einmal, in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres, stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn triftige Gründe vorliegen oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt. Das schriftliche Verlangen muss dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, gemäß der Vertretungsregelung in § 13 Abs. (8).
- (5) Der Hauptversammlung obliegt
  - die Wahl bzw. Abberufung des 1. Vorsitzenden.
  - die Wahl bzw. Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ehrenratsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
  - die Wahl der Mitglieder des Wahlbeirates.
  - die Kenntnisnahme der Niederschrift über Beschlüsse der vorausgegangenen Hauptversammlung.
  - die Zustimmung zur Ernennung der Beiratsmitglieder, mit Ausnahme des Referenten für Jugend.
  - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft, des Beirates und Ehrenrates, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - die Entlastung der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und des Ehrenrates.
  - die Genehmigung des ordentlichen Haushaltes sowie des Nachtragshaushaltes.
  - die Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Mobilien und Immobilien mit einem Wert von mehr als EURO 6.000,00 sowie über die Kreditaufnahme und über die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
  - die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages der Mitglieder und der Bootsstandsmieten.
  - die Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines früher ausgeschlossenen Mitglieds.
  - die Auszeichnung und Ehrung von verdienten Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden.
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

- (6) Auch ohne Bekanntgabe bei ihrer Einberufung kann die Hauptversammlung über Anträge, die beim 1. Vorsitzenden nach der Einberufung der Hauptversammlung eingegangen sind oder die während der Hauptversammlung als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden, rechtswirksame Beschlüsse fassen, wenn die Hauptversammlung diese Anträge zulässt.

### **§ 17 Ehrenrat und Aufgaben**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
- (2) Aufgabe des Ehrenrates ist, Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern zu schlichten, wenn der Streit die Belange des Vereins berührt.
- (3) Der Ehrenrat ist ferner Beschwerde- und Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

### **§ 18 Rechnungsprüfer und Aufgaben**

- (1) Rechnungsprüfer sind zwei aus der Reihe der Mitglieder beauftragte Personen.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ und geben der Hauptversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.

### **§ 19 Wahlbeirat und Aufgaben**

- (1) Der Wahlbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.
- (2) Der Wahlbeirat leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

### **§ 20 Amtsdauer der Vereinsorgane**

- (1) Die Vorstandschaft, der Ehrenrat und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von z w e i Jahren gewählt. Die Amtszeit, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer endet mit der Durchführung einer Neuwahl; die Amtszeit der Vorstandschaft endet erst mit der Eintragung der neuen Vorstandschaft in das Vereinsregister. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Vorstandschaft in der Regel für zwei Jahre berufen und enden mit der Entlassung durch die Vorstandschaft. Der Referent für Jugend wird durch die Jugendmitglieder des Vereines für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl muss vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Tätigkeit des Wahlbeirates ist beendet, wenn sämtliche Wahlen gemäß der Tagesordnung der Hauptversammlung durchgeführt sind.
- (2) Die Amtsdauer eines in Ergänzungswahl hinzu gewählten Vorstands- oder Ehrenratsmitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder dieser Organe.
- (3) Die Wiederwahl der Mitglieder der Vorstandschaft, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer ist möglich. Der Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person, sofern sich keine Interessenkollision ergibt, steht nichts im Wege. Die Ämter der Vorstandschaft sind von der Ämterhäufung ausgenommen.

### **§ 21 Einberufung von Versammlungen**

- (1) Die Einberufung von Versammlungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses, des Ehrenrates und der Jugend hat mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung einer Hauptversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett zu erfolgen, und zwar je unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes der Hauptversammlung und der Tagesordnung.

## **§ 22 Beschlussfassung**

- (1) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die übrigen Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten bei der Bestimmung der abgegebenen gültigen Stimmen als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung, die die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ehrenrates und des Wahlbeirates sowie der Wahl der Rechnungsprüfer zum Inhalt haben, werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst, d.h. gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.
- (5) Beschlüsse können offen oder geheim, mündlich oder schriftlich oder in einem anderen Abstimmungsverfahren gefasst werden. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet vorher das jeweilige Vereinsorgan mit einfacher Mehrheit durch Akklamation.

## **§ 23 Beurkundung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem stellvertretenden Vorsitzenden „Geschäftsführung“ zu unterzeichnen. Beschlüsse des Ehrenrates sind ferner von den vier Beisitzern mit zu unterzeichnen. Zur Wirksamkeit der Beurkundung der Beschlüsse einer Hauptversammlung ist die Genehmigung der Niederschrift durch die nachfolgende Hauptversammlung nicht erforderlich.

## **§ 24 Geschäftsordnung**

- (1) Die einzelnen Organe des Vereins haben die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen, die den Geschäftsgang der einzelnen Organe regeln. Sie ist für die Mitglieder des betreffenden Organs ebenso verbindlich, wie die Satzung selbst.

## **§ 25 Auflösung des Vereins, Vermögensverwaltung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vereinsvermögen nach Ablauf eines Sperrjahres auf die Stadt Bamberg mit der Auflage zu übertragen, es innerhalb von 20 Jahren für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit innerhalb der Bamberger Wassersportvereine zu verwenden. Das Vereinsarchiv ist an das Stadtarchiv Bamberg abzugeben.
- (2) Sofern die auflösende Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die nach § 14 Abs. (2) berechtigten Liquidatoren.

## **§ 26 Hinweise**

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Satzung und Jugendordnung des übergeordneten Verbandes.

Mit dem Wirksamwerden dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 24. Januar 1997 außer Kraft

Bamberg, den 31. Januar 2009

Gez. Gerd Mietusch  
Der Vorsitzende

Gez. Dr. Michael Steber  
Der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführung)